- 21. 1. Zurnabehaltung einer Gelbschuld gegen eine Gelbschuld bes Gläubigers?
 - 2. Juwieweit ift die Zurudbehaltung zulässig, wenn bas Aufrechnungsverbot einschlägt?
 - 3. Wirksamteit der Ginrede der Arglift gegenüber dem Anfrechnungsverbot?

BGB. §§ 273, 394.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 26. Mai 1914 i. S. E. (Kl.) w. Hamsburgischen Staat (Bekl.). Rep. III. 62/14.
 - I. Landgericht hamburg.
 - II. Oberlandesgericht bajelbit.

Die ben Sachverhalt ergebenben Grunbe

lauten:

"1. Der Kläger hat als im Hamburgischen Staatsbienst angestellter Zollausseher im Dezember 1911 fünf Fuhren Branntwein gegen eine Belohnung von 150 M für die Fuhre unverzollt in das Zollgebiet einsahren lassen, ist deshalb zu Zuchthausstrase verurteilt und wegen dieser seiner Beteiligung an der Zollhinterziehung dem Beklagten mindestens den Betrag von 4660 M zu ersehen schuldig. Zur Deckung dieser Ersahschuld hat der Beklagte seit 1. Februar 1913 das gesamte Gehalt des Klägers von monatlich 215 M zurückhalten und dies dem Kläger durch Schreiben vom 30. Januar 1913 unter Berusung auf § 273 BGB. eröffnet. Die Klage fordert die am 1. Februar und 1. März 1913 fällig gewesenen, unpfändbaren Gehaltsbeträge mit 2 × 185 = 370 M nebst Zinsen, während der Beklagte die Zurückbehaltung auch des unpfändbaren Gehaltsteils für zulässig erachtet.

2. In diesen Entscheidungen ber Inftangen, welche fich beim Mangel landesgesetlicher Borschriften gemäß Art. 81 EG. 3. BBB. auch in diesem Streitfalle lediglich auf die anzuwendenden Beftimmungen des Bürgerlichen Gefetbuchs grunden, wiederholen fich bie gegenfählichen Rechtsauffaffungen über bas Berhältnis amifchen Burudbehaltung und Aufrechnung, die feit langem in Theorie und Braris an lebhaftem Streit und zu wibersprechenden Erkenntniffen geführt haben; vgl. 3. B. Seuff. Arch. Bb. 59 Nr. 52 (Rammergericht: 14. Marg 1903) und Bb. 65 Mr. 22 (DLG. Marienwerder: 29. Oftober 1909). So wie jest ber Berufungerichter bat ber erkennende III. Rivilsenat bes Reichsgerichts burch Urteil vom 17. Februar 1903 (unvollständig abgebrudt in MBA. Bb. 55 S. 1) in einem bem vorliegenben gleichen Falle entschieden: Behaltstlage eines Gifenbahnbeamten, Ginmand ber Aufrechnung ober ber Burudbehaltung von feiten bes beklagten preußischen Fistus wegen eines Erstattungsanspruchs aus Amtsunterschlagung. Die Entscheidung besagt, daß ber Einwand ber Aufrechnung nach § 394 BBB. unzuläffig fei, baß jedoch der bamalige Berufunge= richter (Oberlandesgericht Kiel, 27. Ottober 1902, Rechtspr. DLG. Bb. 6 S. 225), ber jur Bahlung bes Gehalts "gegen Erstatiung bes bem Beklagten unterschlagenen Betrags" verurteilt batte, "in richtiger Unwendung bes § 273 ben Beklagten für befugt erklärt habe, die geschuldete Leiftung (Gehaltsbetrag von 648,33 M) gu verweigern, bis der Kläger den unterschlagenen Betrag von 1166,63 M erstatte."

Dieses Urteil, auf welches der Kommissar des Reichsjustizamtes in der Sitzung des Reichstags vom 4. Mai 1911 gegenüber fünf an

den Reichstag gerichteten Petitionen um Anderung und Ergänzung des § 394 (des Kaufmannsgerichts Berlin, des Ausschusses für das Gewerbegericht Breslau, des Vereins Deutscher Spediteure, der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg, des Niedersächsischen Schutzverbandes für Handel und Gewerbe) verwiesen hat, kann jedoch nicht aufrecht erhalten und den Gründen des jehigen Berufungsrichters nicht beigetreten werden. Die Nachprüfung der ganzen Frage führt vielmehr zu anderen Ergebnissen.

3. a) Die Verschiedenheit von Rurudbehaltung und Aufrechnung nach Borausfetungen und Wirlungen (insbesondere: Erfordernis der Ronnerität nur bei ber Rurudbehaltung, Wirfung bes Erlofchens ber Forderung nur bei ber Aufrechnung) ift offensichtlich und bereits fo häufig bargelegt worben, bag es einer Wieberholung nicht bedarf. Aus biefer Berichiedenheit folgt jedoch nicht, baff, wenn aufrechenbare und zugleich im Sinne bes § 273 konnere Forberungen fich gegenüberfteben, ber Schuldner fich ichlechthin bes Burudbehaltungerechts bebienen burfe, nämlich immer auch bann, wenn er mit feiner Gegen= forberung nach § 394 nicht aufrechnen darf. Die Erwägung, es könne ber Gegenforberung bie nur aus ihrer Ronnegität fliegende Gigenschaft ber Rurudhaltbarfeit (§ 273) nicht um besmillen entzogen werben, weil ihr bie von Konnexität unabhängige Aufrechenbarkeit burch § 894 entzogen ift, geht fehl. Eine folche Trennung ber Rechtsbehelfe fur eine und biefelbe Gegenforberung gegen eine und diefelbe Forderung ift immer dann ausgeschlossen, wenn die Zurudbehaltung benfelben Ameck und benfelben Erfolg hat, ben § 394 für eben diefe Gegenforderung und Forderung verbietet. Wird fraft ber Rurudbehaltung für ben einen und einheitlichen Tatbeftand eine Wirfung erzielt, die nach dem eben biefen Tatbeftand ergreifenden Aufrechnungsverbote bes § 394 ungulässig ift, bann tann biese Birfung nicht baburch gerechtfertigt werben, bag fie wenigstens nach \$ 273. für sich allein betrachtet, statthaft fei: ber Tatbeftand unterliegt ebensomohl ben Borichriften über bas Burudbehaltungsrecht, als zugleich ben Borfchriften über Aufrechnung. Diefes fein eigentliches, individuelles Wefen wird verfannt und verlett, wenn durch Burudbehaltung eben ber Rechtserfolg erstrebt und erreicht wird, den die Aufrechnungsvorschriften gerabe ausschließen. Db § 394 eine nicht auszudehnende lex singularis ist ober ein allgemeines Prinzip enthält,

kann nicht in Frage kommen; denn der gegebene Tatbestand wird tatsächlich und wirklich eben auch von den Aufrechnungsnormen neben den Aurückbehaltungsnormen beschränkt.

Nach seinem Grundgedanken verfolgt das Lohnbeschlagnahmesgeset vom 21. Juni 1869, wie der Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 22. Januar 1887 (Seufferts Arch. Bd. 42 S. 240) zutreffend bemerkt, den Zweck, der im Erwerbe begriffenen Arbeitskraft gegen jeden Angriff Schutz zu gewähren und das Produkt der Arbeitskätigkeit (Lohn, Gehalt usw.) zunächst unangesochten in die Hände des Arbeitnehmers hinüberzusühren, damit dieser zur Erhaltung seiner Arbeitslust und Arbeitskraft die für sich und die Seinigen unentbehrlichen Lebensbedürsnisse bestreiten könne (vgl. Romm. Ber. in den Stenograph. Ber. des Reichstags, Sess. 1869 Bd. 3 S. 582 Sp. 2, 583 Sp. 1 und Mandry, Der zwilrechtliche Inhalt der Reichsgesete, 4. Ausl., S. 246):

"das Gesetz strebt als hauptsächlichstes Resultat das Freibleiben und Verbleiben des Arbeitsverdienstes, welcher das Mittel für die Forterhaltung der Arbeitsfraft ist, und hiermit das Freibleiben der Arbeitsfraft selbst an";

und S. 249:

"zugrunde liegt die Anschauung: es solle die noch nicht verwertete und noch nicht zum Kapital gewordene Arbeitskraft so wenig als die menschliche Individualität selbst zugunsten des Gläubigers in Anspruch genommen werden dürfen".

Eben diesem Zwecke, die Vergütung ganz oder zu einem gewissen Teile unverkürzt und unverkümmert in die Hand des kraft geleisteter Arbeiten oder Dienste Vergütungsberechtigten gelangen zu lassen, dient wie die Gewerbeordnung in ihren gegen das Truckspstem gerichteten Vorschriften (NGSt. Bb. 17 S. 286, Bb. 26 S. 210), soweit diese reichen, so der § 850 BPO. und so das diese prozessuale Vorschrift in das Zivilrecht einsührende (vgl. NGB. Bb. 41 S. 53/54 und Oberstes LG. für Bayern in Seuff. Arch. Bb. 43 S. 159/63) Aufrechnungsverbot des § 394; vgl. Motive Bb. 2 S. 113 (Sicherung des nötigen Lebensunterhalts, die zugleich im Staatsinteresse liege und durch die Kückschauf das allgemeine Wohl gefordert werde).

Dieser Zweck kann nur erreicht und soll erreicht werden durch die rechtzeitige wirkliche Erfüllung ber Berbindlichkeit zur Entrichtung ber Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar, Sold, Benfion), also burch Erlöschen bes Schuldverhaltniffes infolge Bemirtung ber vom Bergütungspflichtigen geschuldeten Leiftung. Das Gegenteil Diefes Zweckes aber, nämlich, daß ber Bergutungsberechtigte zur rechten Reit nichts in bie hand befommt, tritt ein, sowohl wenn die Forderung bes Bergutungsberechtigten ohne wirkliche Erfüllung, auf andere Beile. jum Grlofchen gebracht wird (Aufrechnung), als wenn bie Leiftung ber Bergutung verweigert wird, bis ber Bergutungsberechtigte eine anbermeite, ihm gegenüber bem Bergutungsichulbner obliegende Leistung bemirkt (Burudbehaltung). Diese, bie Burudbehaltung, ift an fich burch 8 273 positiv gestattet und insoweit bas Recht bes Bergutungsgläubigers auf wirkliche fofortige Erfullung ber Bergutungsichulb eingeschränkt. Diefe Beschräntung ift abgeleitet aus ber Anwendung bes Grundsabes von Treu und Glauben auf tonnere aus bemfelben rechtlichen Berhaltnis fliefende Forderungen (Bur. Mochenichr. 1907 S. 101 Sp. 1; RBB. Bd. 68 S. 34; Motive Bb. 2 S. 41: RommBrot. Bb. 1 S. 311; Bachter, Bandeften, Bb. 2 G. 836/337). Immer bann aber, wenn nach ben obiektiven und bem Rurudbehaltenden befannten Umftanden ber Bergutungsgläubiger bie ihm gegen ben Bergutungsiculbner obliegende Leiftung nie ober boch nicht in absehbarer Reit wird leiften konnen, widerftreitet die Burudbehaltung bem gefennzeichneten Befetenzwed und fann nicht mehr als eine Treu und Glauben entsprechende Berfnüpfung ber beiberseitigen Unspruche erachtet werben. Dann bezweckt und bewirkt die Burudbehaltung in Bahrheit nicht etwas Borläufiges, fondern eine endgultige Richterfullung ber Bergutungsforberung: bann ift ber formelle Fortbestand dieser Forberung nur ein Schleier, hinter dem fich beren gewollte materielle Auslöschung verbirgt. Dann ift bie erflarte Burudbehaltung nicht mehr ein "prafentes Sicherungsmittel", "ein Zwangsmittel", wie es bie Rurudbehaltung fein foll, Motive Bb. 2 G. 41/42, RommBrot. Bb. 1 S. 311/312, fondern fie ift einfach ein "Mittel gur Deckung"; fie ift ber Sache nach eine Aufrechnung, und auf die Sache und beren inneren Rern tommt es an, nicht auf die gebrauchten Der Richter ift an die Erklärung ber Bartei, baf bas Burudbehaltungerecht geltend gemacht werbe, nicht gebunden, wenn ersichtlich ist. daß der mahre Rechtswille der Partei eben nicht auf

Burudbehaltung, auf zeitweilige Unterlassung der geschuldeten Berautungeleiftung, sonbern auf ihre endgültige Berweigerung geht. Der Rall liegt anders als ber RGB. Bb. 62 G. 130 entichiebene, in welchem die Parteien, gerade weil ihnen die Unwirksamkeit einer ohne körperliche Übergabe vereinbarten Berpfändung (§ 1205 BGB.) befannt war, die Sicherstellung der Forderung durch Sicherungeübereignung erftrebten. Denn dieser andere Beg ber Sicherftellung ber Forberung ift nach ber Braris bes Reichsgerichts nicht verboten (RGR. Bb. 26 S. 184/185, Bb. 59 S. 148), sondern gesetlich ge= ftattet. Sier jeboch fteht gerade in Frage, ob bas Befetesgebot, bag ber Bergutungsberechtigte bie Bergutung in die Sand bekommen foll, und bas jur Durchführung biefes Gebots aufgestellte Aufrechnungs= perbot die rechtliche Möglichkeit offen lassen, ben verbotenen wirt= ichoftlichen Erfolg, die insoweit endgultige Entblögung bes Bergutungsberechtigten von ben im erarbeiteten Berdienfte gefuchten und in diesem bestehenden Eriftenzmitteln, auf bem anderen Bege ber Burudbehaltung herbeizuführen. Das muß verneint werben. Darum ift die Erklärung ber Burudbehaltung, mahrend in Birklichkeit ber fachliche Enderfolg einer Aufrechnung in Aussicht genommen und gewollt wird, belanglos. Der mabre Wille entscheibet, nicht ber, um bem Gefetesverbot ju entgeben, gemablte Wortlaut. Go hat 2. B. Die Enticheibung bes Reichegerichts in Straffachen Bb. 27 S. 280 bie behufs Bermeibung ber Rechtsfolge bes § 2 Abf. 2 bes Lohnbeschlagnahmegesebes gewählte Bezeichnung "Bollmacht" für ganglich bedeutungslos erflart, weil die "Bollmacht" in Birtlichfeit eine Unweisung mar; bgl. Reichstagssitzung bom 5. Dai 1891, Stenograph. Ber. S. 2772 Sp. 1.

Ein solcher Sachverhalt ist z. B. gegeben, wenn ein Arbeiter, ber eine kostspielige Maschine seines Arbeitgebers absichtlich zerssät hat, eine Lohnklage erhoben hat (DJurz. 1901 S. 305) und ber Arbeitgeber zur Zahlung bes Lohnes von 100 M. Zug um Zug gegen Erstattung bes Wertes der Maschine von (angenommen) 20000 M verurteilt wird. Ein gleicher Sachverhalt besteht aber auch hier, wo der Beklagte den Gehaltsteil von 370 M an den Kläger zahlen soll gegen eine von dem zurzeit eine Zuchtshausstrafe verbüßenden Kläger an ihn zu leistende Zahlung von 4680 M.

Diese Auffassung ergibt sich ohne Zuhilfenahme des Zwischensates in § 273 "sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt", der nur den individuellen Inhalt des einzelnen und einzeln für sich betrachteten Schuldverhältnisses, insbesondere die etwaige Vorleistungspslicht des Schuldners im Auge hat (Ent. eines Bürgerl. Gesehbuchs § 234, 364; Motive Bd. 2 S. 43, KommProt. Bd. 1 S. 312). Und von dieser Auffassung ist der erkennende Senat bereits im Urteile vom 30. September 1913, NGB. Bd. 83 S. 140, ausgegangen: die Erklärung der Zurückbehaltung ist eine Erklärung der Aufrechnung, "wenn der Erklärende weiß, daß seine Forderung von dem Gegner nicht beigetrieben und daher voraussichtlich auf andere Weise als durch Aufrechnung nicht getilgt werden kann".

b) Dazu tommt ein zweiter Gefichtspunkt.

Schon im Urteile vom 24. April 1908, Rep. II. 524/07, (Warneper 1908 S. 440/441) hat der zweite Rivilsenat des Reichsgerichts im Unschluß an einen Tatbeftand, fur ben § 394 nicht in Betracht tam, ausgesprochen: "wo es fich um Gelbforberungen auf beiben Seiten handelt, tonnen Gelbleiftungen Rug um Rug unter gewohnlichen Umftanden nur den Sinn einer Aufrechnung haben." Daran ift festauhalten, und zwar gerabe auch bann, wenn das Aufrechnungsverbot bes § 394 hineinspielt. Allerdings ift bas Burudbehaltungsrecht bes Burgerlichen Befegbuchs ein anderes Recht als bas faufmannische Retentionsrecht und das Retentionsrecht bes Breufischen Allgemeinen Landrechts (Entich, des RDHB. Bb. 21 S. 34. Jur. Wochenschr. 1881 S. 142 Sp. 1, RGZ. Bb. 12 S. 90, Bb. 21 S. 292); es ist zulässig nicht nur an frembem Gelbe und nicht nur an einer Belbipezies, sondern es tann auch eine eigene Belbiculb jurudbehalten werden. Daraus aber und weil ferner auch bei gleichartigen Leiftungen die Burudbehaltung ftattfindet, folgt nicht, daß die Burudbehaltung einer Gelbiculd gegen eine Gelbiculd immer auch wirklich eine Burudbehaltung ift. Gewöhnlich wird fie es nicht fein, und ein besonderer Umftand tommt hier nicht in Betracht. Unter gewöhnlichen Umftanden ftellt, junachft abgefehen bon dem Aufrechnungsverbote, die Burudbehaltung einer geschuldeten Belbleiftung gegen eine bem Rurudbehaltenden gebührende Beldleiftung nicht eine Suspenfion ber Leiftung von feiten bes Ruruct-

behaltenden dar, fondern eine Suspenfion ber vom Rurudbehaltenben für ben Rall, daß ber Gegner leiften konnte und leiften wollte, beablichtigten Aufrechnung, also gerabe eine Suspenfion ber Nichtleiftung ber vielmehr anberweit zum Erlofchen zu bringenben Schulb. Denn ber Barteiwille tann ernfilich nicht die finnlose Gebarung ins Auge faffen, daß ber Burudbehaltungsgegner bie von ihm geschuldete Geldsumme bem Rurudbehaltenden auszahlt und gleich= zeitig der Burudbehaltende feine Belbichuld an ben Begner bar berichtigt.

Der gegen diese Auffassung erhobene Ginwand betrifft hauptfächlich den Fall, daß für eben diese vom Zuruckbehaltenden geschuldete Gelbleiftung das Aufrechnungsverbot einschlägt. Dann, wird ausgeführt, habe die Rurudbehaltung der Gelbichuld einen vollen, nämlich einen ben Arbeitnehmer benachteiligenden Sinn; bann tonne fich die Burudbehaltung nie und nimmermehr gur Aufrechnung gestalten, weil diese eben verboten sei. Dieser Einwand wird der Rechtslage nicht gerecht. Es kommt nicht an auf ben Sinn, ben ber Rurudbehaltende einer berartigen Burudbehaltung nach außen hin und bem Buchstaben nach beizulegen versucht, sondern immer kommt es an auf ben wirklichen Willen und ben hieraus fich ergebenben wahren Ginn. Gben weil die Burudbehaltung einer Gelbichulb gegen eine Gelbschuld eine für später gewollte und angekündigte Aufrechnung ift, wird fie, soweit das Aufrechnungsverbot einschlägt, noch aus einem zweiten felbständigen Grunde unzuläffig, nämlich wegen Berletung bes Aufrechnungeverbots. Diefer zweite Grund ichlieft sich an ben ersten Grund an. Der erste Grund geht bahin, bag materiell und wirklich, also rechtlich, bei ber Aurudbehaltung einer Belbichuld gegen eine Gelbichuld immer nicht eine bem Bortlaut nach erklärte Burudbehaltung, sondern eine bedingte, nämlich durch bie gufunftige Rablungefähigfeit und Rablungebereitschaft bes Rurudbehaltungegegnere bedingte Aufrechnung erftrebt und erreicht wird, demnach eine Aufrechnung, beren Erklärung nach § 388 Sat 2 BBB. unwirffam ift; Motive Bb. 2 S. 108, KommBrot. Bb. 1 Ralls aber eine folche nur verdecte und bedingte Aufrechnung doch an sich für zulässig erachtet werden konnte, bann wird fie, fahrt ber zweite Grund fort, jedenfalls in den vom Aufrechnungsverbote betroffenen Källen durch diefes unzuläffig.

4. Nach dem bisher Dargelegten (3a und b) ist vorliegend die vom Beklagten, offenbar im Anschluß an die frühere Entscheidung dieses Senats vom 17. Februar 1903, erklärte Zurückbehaltung in Wahrheit eine Aufrechnungserklärung. Und danach wäre diese Aufrechnung unzulässig und ergabe sich das Urteil des Landgerichts als zutreffend.

5. In Frage steht aber weiter, ob nicht dem Beklagten gegenüber der Behaltsforderung des Rlägers trop des Wortlauts des 8 394 eine prafente und unbedingte, alfo wirffame Aufrechnung barum zusteht, weil die ihm gegen den Rläger erwachsene Schadenserfatforderung fich grundet auf eine vorfätliche unerlaubte und fogar ftrafbare, im Rahmen eben bes Dienstverhaltniffes, aus welchem ber Gehaltsanspruch bes Klägers entsteht, begangene Sandlung. Auf biefe Frage beziehen fich gabireiche an ben Reichstag und ben Bunbesrat gerichtete Betitionen; Die Betenten maren: ber Ausschuß bes beutschen Sandelstages (2. Juni 1908); ber Ausschuß fur bas Gewerbegericht Breslau (20. Marg 1910); ber deutsche Sandelstag zustimmend die Handelstammer Lübeck - (21. April 1910); ber beutide Sandwerts- und Gewerbetammertag (10. September 1910); ber Berein beutscher Spediteure (9. Ottober 1913), dem fich bie Bandelstammern Gorlig, Barburg, Leipzig, Donabrud, Bielefeld, Bonn, Geeftemunde, Gera, Bofen, Mühlheim angelchloffen haben. Bal, bie im Auftrage bes beutschen Sanbelstages berausgegebene Reitschrift "Sanbel und Bewerbe", Jahrgang 15 S. 643; 17 S. 81; 18 S. 560, S. 213; 21 S. 519. Die Frage ist, ob nach bem geltenben Rechte bes Bürgerlichen Gefegbuchs in folden Källen ber Berufung auf bas Aufrechnungsverbot bes § 394 bie Replik ber Arglift im weiteren Sinne entgegenfieht (Bachter, Erörterungen Heft 2 S. 50 Anm. 10, RGB. Bd. 58 S. 356, Bb. 78 S. 354). Dies muß bejaht werben, fo daß die Aufrechnung allerdings ftattbat und es insoweit eines Eingreifens des Gesetgebers nicht bedarf. Dabei geht ber erkennende Senat nach eingehender Brufung - beren Ergebnisse im einzelnen auszuführen der vorliegende Rechtsstreit nicht erfordert - bavon aus, daß diese Frage nur nach bem Burgerlichen Gefetbuche zu beantworten ift, ba bas Lohnbeichlagnahmegefet und die Gemerbeordnung über die Aufrechnung teinerlei Beftimmungen enthalten.

6. Der § 394 Sat 1 BBB. ist ein Glied im Organismus des einheitlichen gefchloffenen Rechtsspftems; er barf nicht für fich allein, fonbern nur als Stud bes in allen feinen Teilen untrennbar qu= fammenbangenden Gangen betrachtet werben. Das Snftem bes Bürgerlichen Gefetbuchs wird burchdrungen von dem Grundfate von Treu und Glauben mit Rudficht auf die Berkehrssitte und von dem Grundsate ber Burudweisung jeder Arglift im weiteften Sinne. Die 8\$ 157, 226, 242, 826 erscheinen nur als besondere Ausprägungen eines allgemeinen Prinzips. Die §§ 242 und 394 fteben fich nicht als zwei gleich zwingende und gleich fraftige Rechtsfate gegenüber. in beren Zusammentreffen § 394 als die lex specialis die Oberhand behalten mußte; sondern das allgemeine Prinzip beherrscht alle Einzelbestimmungen und muß gerade in ihnen lebendige Wirtung üben, jur Rlarung, Erweiterung, Erganjung ober Beichrantung bes bereinzelten Wortlauts. Dem in § 394 jum öffentlichen Wohl und im Staatsintereffe verfolgten Zwede ber Sicherung bes Lebensunterhalts und eines barüber hinaus genügenden Gintommensteils barf feine Durchführung und Erfüllung jugestanden werden, Die auf bem Irrwege eines unfreien formalistischen haftens am Wortlaute bei Arglift jum Siege verhelfen wurde. Darüber will und fann ber § 394 felbst nichts besagen; bas ergibt fich aus dem Grundgebanten bes Bürgerlichen Gefetbuchs. Bon biefem Standpunkt aus ift ber vorliegende Fall und die zu beantwortende Frage zu prufen.

Der Vergütungs= oder Diensteinkommensberechtigte verlest bei bestehendem Arbeits= oder Dienstverhältnis die ihm danach obliegensben Treupslichten vorsätzlich, indem er im Rahmen des Arbeits= oder Dienstverhältnisses unter Benutung der ihm dadurch gegebenen Besugnisse oder Zugriffsmöglichkeiten den Dienstherrn durch vorsätzliche unerlaubte und strasbare Handlungen (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Sachbeschäbigung) schädigt. Tropdem sordert er die ihm aus dem Arbeits= oder Dienstverhältnis zustehende Vergütung und beruft sich, wenn der derart von ihm beschäbigte Dienstherr mit dem entsprechenden Teile seiner vielleicht außerordentlich hohen Schadensersatsforderung aufrechnet, auf § 394.

Eine solche Berufung auf § 394 kann nicht zugelassen werben. Das verstieße gröblich, wie gegen das allgemeine Rechtsgefühl, so gegen den oberften Leitsat des Bürgerlichen Gesehbuchs. Der formell Bergütungsberechtigte selbst hat durch vorsätliche Straftat den Bertragsboden, aus dem er seinen Lebensunterhalt durch vertragstreue Arbeit und vertragstreuen Berbienft gieben wollte und follte, gerftort und jur Schäbigung bes anbern Teiles migbraucht, und gwar in bem Bewußtsein, ben fo von ihm zugefügten Schaben niemals ober faum jemals erfeten zu konnen; er hat z. B. wertvolle Maschinen zerfagt und so ben Betrieb bes Dienstherrn schwer geftort ober gar lahmgelegt ober er hat Mittel, die feine Lohnforderung weit überfteigen, durch Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, bem Dienstherrn entwendet und fich felbst zugeeignet. Dürfte er beffen ungeachtet bem aufrechnenben Dienftherrn entgegenhalten, baß fein Lohn als ber Betrag ber ihm nötigen Lebensunterhaltsmittel ihm gefichert ju bleiben habe, so mare bas ein Erfolg ber Arglift; es ware eine Unerfennung, bag, wer felbft innerhalb eines Bertragebandes treulos und ftrafbar handelt, tropbem den andern Teil an der baren Gegenvertragsleiftung in eben bem Berhältnis festhalten burfe. Das wiberftreitet bem allgemeinen Wohl und bem Staatsintereffe.

Bei einer folden Sachlage ift bie Ginforberung ber Vergutung und beren Einklagung für fich allein icon eine gegen bie gute Sitte perstoßende Sandlung, welche in sich felbst die Arglist offen zur Schau und vor ben Richter bringt, und welche die durch guvor begangene argliftige Straftat zugefügte Schäbigung nur fortseben und ju einer völlig endgültigen machen will. Wer bas Dienstverhaltnis ju porfählicher ftrafbarer Schädigung bes Dienftheren migbraucht hat, muß es sich - auch wenn der Wert der Arbeit an fich durch bie Straftat unberührt blieb, also nicht, sei es als burch sie nuplos geworden, fei es als Boften ber Schabensliquidation bes Dienftherrn ohne weiteres, d. h. ohne Aufrechnung, unterging - nach ben Geboten ber Billigkeit und des richtigen Rechtes als Folge feiner Arglist gefallen laffen, daß die formell erwachsene und beftehende Lohnfordernug durch die Schadensersatgegenforderung ausgestrichen wird; er barf nicht beanspruchen, den nötigen Lebensunterhalt als Enigelt aus der Hand beffen zu erhalten, den er berart beschäbigt hat.

Zutreffend ist barauf hingewiesen worden, daß § 394 als Schutzgeset im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. erachtet werden muß. In bem gegebenen Falle würde fich also ber Dienstherr, ber gegen die Bergutungsforberung bes berart ungetreuen Bebienfteten dem ifolierten Wortlaut bes § 394 jumiber aufrechnet, feinerseits einer unerlaubten Sandlung ichulbig maden und feinerfeits entsprechend haften. Das ergabe eine burchaus unerträgliche Berfehrung ber Sachlage: eine Delittshaftung wurde ben treffen, ber fich gegen bie Folgen eines in bemfelben Bertragsverhaltnis vorfaplich gegen ihn begangenen, vielleicht fehr fcweren Delikts dem Täter gegenüber wehren will.

Der bisher gewürdigte Tatbeftand beschränkt sich auf eine Schadensersafforderung, die aus demfelben Urbeits- ober Dienftverhältnis durch eine porfählich begangene, unerlaubte, und zwar ftrafbare Sandlung gegen ben Dienstherrn biesem felbit erwachsen ift. Die Burdigung ichließt alle Schabensersatforderungen irgendwelcher Art aus, die nicht dem Dienftherrn felbft, fondern einem Dritten entstanden und auf ihn nur übertragen find; und fie umfaßt feineswegs alle fonstigen Schabensersatforberungen, bie bem Dienftherrn felbft aus bemfelben Arbeits= ober Dienftverhaltnis zustehen.

Wohl aber kann die exceptio doli generalis begründet sein schon burch unerlaubte Saudlungen, die ber Bebienftete gegen ben Dienftherrn im Arbeits- oder Dienftverhaltnis vorfatlich begangen hat, die aber nicht ftrafbar find. Gerade in diefem weiteren Rahmen ift ber Gebanke ber exceptio doli generalis im Bürgerlichen Gesethuche sogar ju ausbrücklicher Ausprägung gefommen. Bunächft in § 273 Abf. 2 Fall 2, ber bem gur Berausgabe eines Gegenstandes Berpflichteten bas Burudbehaltungerecht wegen Bermenbungen auf ben Gegenftand ober megen eines ihm burch biefen verursachten Schabens versagt, wenn er ben Begenftand burch eine borfaplich begangene unerlaubte Handlung erlangt hat. Die Motive Bb 2 S. 44 bemerken dazu ohne weitere Begründung: "Solchenfalls ift ber Schuldner unter allen Umftanden vorleiftungspflichtig bzw. er hat seinen Begenanspruch felbständig zu verfolgen". Sobann besonders für die Aufrechnung in § 393, ben bie Motive Bb. 2 G. 112 als eine Ausbehnung bes Sates L 14 § 2 C 4, 31 "Possessionem autem alienam perperam occupantibus compensatio non datur" und als eine mit § 273 Abi. 2 Fall 2 korrespondierende Vorschrift bezeichnen. Die Entziehung bes

Aufrechnungsrechts sei nicht nur gegen Ansprüche aus widerrechtlicher Besitzaneignung gerechtsertigt, sondern gegen alle Ansprüche aus vorsätzlich begangenen unersaubten Handlungen. § 393 gibt die Vorschrift, daß der Forderungsberechtigte, dem eine Gegenforderung aus von ihm vorsätzlich begangener unersaubter Handlung gegenübersteht, für seine Forderung zunächst nicht soll Ersüllung verlangen dürsen, insbesondere nicht durch Selbstvollstreckung mittels von ihm erklärter Aufrechnung gegen jene Gegenforderung, daß er vielmehr zunächst der so gearteten Gegenforderung zu genügen hat. Es sehlt denn auch nicht an Stimmen, die in § 393 die positive Satzung sinden, daß der einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung Schuldige "sich der Deckungshandlung des Gläubigers (nämlich der Aufrechnung dessselben) nicht entziehen darf."

Übrigens wäre es vergeblich und unrichtig, ben Tatbestand der hier in Frage stehenden, das Aufrechnungsverbot des § 394 beseitisgenden exceptio doli generalis im voraus abschließend kennzeichnen zu wollen. Denn die Würdigung dieser Einrede muß ihrer Natur nach dem völlig freien Ermessen des Richters überlassen bleiben. Ihre Zulassung oder Absehnung kann immer nur aus den im voraus nicht übersehdaren, individuellen Umständen des Einzelfalles gesfolgert werden; die Grenzen lassen sich rein theoretisch überhaupt nicht ziehen.

7. Nach dem Dargelegten ware vorliegend auf Abweisung der Rlage zu erkennen gewesen, da die Zurückbehaltung des Beklagten in Wahrheit die Erklärung einer Aufrechnung, und zwar einer zulässigen Aufrechnung darstellt.

Der Beklagte hat jedoch die Revision nicht eingelegt; es ist demnach lediglich die Revision des Klägers zurückzuweisen."